



# Elmshorn

<b>Beschlussvorlage</b> Nr. 10/2018/007  - öffentlich -	<b>Dezernat:</b> <b>Amt:</b> Herr Hatje (Gemeindewahlleiter) <b>Verfasser:</b> Herr Balling <i>Ba'</i> <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 12.04.2018
------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tagesordnungspunkt:

## Gemeinde- und Kreiswahl am 06.05.2018 - Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahl

Zuständiges Gremium	Art der Zuständigkeit	Datum
Gemeindewahlausschuss	Entscheidung	08.05.2018

### Beschlussvorschlag:

Das Wahlergebnis der Gemeindewahl der Stadt Elmshorn vom 06.05.2018 wird entsprechend der vorliegenden Tabellen I bis IV (Anlagen zur Niederschrift über die dritte Sitzung des Gemeindewahlausschusses) festgestellt.

### Sachverhalt:

Nach § 36 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Der Gemeindewahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift ausgefertigt, welche von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher an den Gemeindewahlleiter zu übergeben ist.

Der Gemeindewahlleiter übersendet die Niederschriften über die Kreiswahl dem Kreiswahlleiter.

Die Wahlniederschriften der Gemeindewahl sind nach § 63 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) von dem Gemeindewahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

Über die Prüfung erstattet der Gemeindewahlleiter dem Wahlausschuss Bericht. Im Anschluss stellt dieser nach § 63 Abs. 2 GKWO das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Gemeindewahlleiter nach § 63 Abs. 3 GKWO das Ergebnis mündlich bekannt und weist dabei auf die Regelung in § 37 GKWG zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung hin.

### Stellungnahme der Verwaltung

Der Gemeindewahlleiter und die Verwaltung werden die Wahlniederschriften entsprechend dem § 63 Abs. 1 GKWO prüfen und dem Wahlausschuss das Ergebnis der Prü-

fung in Form der Tabellen I - IV, welche auch als Anlage zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen sind, am Sitzungstag vorlegen.

a) des vorlegenden Amtes

entfällt

b) der beteiligten Ämter

entfällt

c) des Amtes für Finanzen wegen Haushaltsfragen

entfällt

Ziele und Wirkungen

Entfällt

Bezug zum ISEK / zur SUK

Entfällt

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Die zu erwartenden Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl 2018 sind im Haushalt 2018 eingestellt.

**Anlagen:**

keine